

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Geschäftsstelle Göttingen

Göttingen, den 11.08.2023

Danziger Straße 40, 37083 Göttingen (0551) 50 74 - 249

Az.: 4.2.3 - 611 - Echte - 015 - 32868/2023

## Gründungsverfügung

Nach § 48 b des Realverbandsgesetzes (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nieders. GVBI. S. 830) wird hiermit die Gründung des Realverbandes

## **Feldmark Echte**

verfügt.

Der Realverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 RealVerbG) und hat seinen Sitz in der Ortschaft Echte in der Gemeinde Kalefeld.

Der Realverband verwaltet sein Verbandsvermögen wie auch die zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehörenden Wege und Gewässer im Interesse der Allgemeinheit und zum Nutzen seiner Mitglieder (§ 2 u. 3 RealVerbG).

Mitglieder des Realverbandes sind die Eigentümer der Grundstücke, deren Bewirtschaftung die Wege und Gewässer dienen (§ 48 b Abs. 2 RealVerbG).

Das Verbandsgebiet, in denen die bezeichneten Grundstücke liegen und die zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehörenden Wege und Gewässer, sind auf der Gebietskarte gekennzeichnet (Anhang 3). Die Verbandsgrundstücke sind im Anhang 1 im "Verzeichnis der der Feldmark Echte unterliegenden Grundstücke" aufgeführt.

Der Umfang der Teilnahmerechte und der Pflichten der Mitglieder richtet sich nach der Fläche ihrer Grundstücke, mit denen die Verbandsanteile verbunden sind (§ 7 Abs. 2 Ziffer 1 RealVerbG).

Die Verbandsanteile sind unselbständig, der Anteil kann weder vom Grundstückseigentum getrennt werden noch Gegenstand besonderer Rechte sein (§ 8 u. 48 Abs. 3 RealVerbG).

Die Feldmark Echte übernimmt die Unterhaltungsverpflichtung und das Eigentum an den zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehörenden Wege- und Gewässergrundstücken (§ 48 b Abs. 2 RealVerbG) von den bisher zuständigen Eigentümern und Trägern der Unterhaltungslasten.

Die bisher von den Anliegern unterhaltenen Gewässer verbleiben in der Unterhaltungspflicht der Anlieger.

Der bisherige Träger und Eigentümer an den zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehörenden Wege- und Gewässergrundstücken ist die Gemeinde Kalefeld. Die auf die Feldmark Echte zu übertragenden Wege- und Gewässerflurstücke der Gemeinde Kalefeld sind im Anhang 2 aufgelistet.

Die Feldmark Echte hat sich zur Regelung ihrer Verhältnisse innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieser Gründungsverfügung eine Satzung zu geben, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Kommt die Satzung innerhalb der Frist nicht zustande, so erlässt sie die Aufsichtsbehörde (§ 17 RealVerbG).

Die Gebietskarte kann vom Tage der Veröffentlichung dieser Verfügung an einen Monat lang bei der Gemeinde Kalefeld, Kleiner Hagen 4, im Bauamt Zimmer 5 zu den Dienstzeiten (Montag bis Freitag 07.30 - 13.00 Uhr; Montag und Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr; Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Außerdem sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Kalefeld

http://www.kalefeld.de/aktuelles im ueberblick/realverbandsgründung echte

und auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig -Geschäftstelle Göttingen-

https://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/offentliche bekanntmachungen

einzusehen.

### Gründe:

Durch das Flurbereinigungsverfahren Echte werden vorhandene gemeinschaftliche Anlagen ausgebaut bzw. neue Anlagen geschaffen. Für die Unterhaltungslast muss ein neuer Eigentümer gefunden werden, da die Gemeinde Kalefeld dem Selbstverwaltungswunsch der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren Echte nachgekommen ist, das Eigentum und die Unterhaltung im Flurbereinigungsverfahren zu übergeben. Da die gemeinschaftlichen Anlagen durch den Flurbereinigungsplan grundsätzlich der Teilnehmergemeinschaft zuzuteilen sind, wenn kein anderer Träger zur Übernahme vorhanden ist, kann die Situation eintreten, dass die Teilnehmergemeinschaft fortbestehen muss. Diese Regelung ist rechtlich unbefriedigend.

Die nunmehr unter Anwendung der §§ 48 ff RealVerbG mögliche Neugründung eines Realverbandes als Träger der Unterhaltungslast für die im Flurbereinigungsverfahren liegenden Wirtschaftswege, Gewässer und anderen gemeinschaftlichen Anlagen dient somit der Klarheit der Rechtsverhältnisse, insbesondere über die Mitgliedschaft und den Umfang der Verbandsanteile, das anzuwendende Verbandsrecht und die Aufsicht.

Die in § 48 b Abs. 1 RealVerbG beschriebenen Voraussetzungen zur Gründung eines Realverbandes durch die Flurbereinigungsbehörde liegen vor:

- Alle (Interessenten) Wege und Gewässer wurden in einem Flurbereinigungsverfahren ausgewiesen.
- Die Gemeinde oder ein Wasser- und Bodenverband sind nicht bereit, Eigentum und Unterhaltungslast an vorstehenden Anlagen zu übernehmen.

Die Voraussetzungen zur Übertragung der Wege und Gewässer (Eigentum und Unterhaltung) der Gemeinde Kalefeld an die Feldmark Echte liegen der Flurbereinigungsbehörde vor.

Ratsbeschluss der Gemeinde Kalefeld vom 29.06.2023 zur Übertragung der im Anhang 2 aufgeführten Wege und Gewässer an die Feldmark Echte.

Der Landkreis Northeim als künftige Aufsichtsbehörde der Feldmark Echte wurde über die Neugründung des Realverbandes informiert.

### Weitere Bestandteile der Gründungsverfügung sind:

Anhang 1: Verzeichnis der der Feldmark Echte unterliegenden Grundstücke

Anhang 2: Verzeichnis der auf die Feldmark Echte zu übertragenden Flurstücke der

Gemeinde Kalefeld

Anhang 3: Gebietskarte (Realverbandsgebiet)

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage, schriftlich oder zur Niederschrift, beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Göttingen, Berliner Straße 5 in 37073 Göttingen erhoben werden.

(Hummel)

Projektleiterin

# Anhang 1 zur Gründungsverfügung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Geschäftsstelle Göttingen Flurbereinigungsbehörde vom 11.08.2023

Verzeichnis der der Feldmark Echte unterliegenden Grundstücke

							Blatt 1
Gemark	ung Echte						
Flur 3							
1 7/3 15 23 31 38 46 55 62 70	2 8 16 24 32 39 47 56 63 73	3 9 17 25 33 40 48 57/1 64 74	4 10 18 26 34 41 49 57/2 65 75	5 11 19 27 35 42 50 58 66	6 12 20 28 36 43 52/1 59	7/1 13 21 29 37/1 44 53 60 68	7/2 14 22 30 37/2 45 54 61 69
Flur 6							
1 8 15 23 31 39 45 57 65 94/1 108 116	2 9/1 16 24 32 40 46 58 66 94/2 109	3 9/2 17 25 33 41 47 59 88/1 101/3 110	4 10 18 26 34 42 51 60 88/2 102/1 111	5 11 19 27 35 43/1 52/1 61 88/3 104/3	6 12 20 28 36 43/2 52/2 62 89/2 105/2 113	7/1 13 21 29 37 43/3 55 63 90 106 114	7/2 14 22 30 38 44 56 64 91 107 115
Flur 8							
1/9 7 16 22 56 62 70 78 85 93 101	2/1 8 17/1 23 57 63 71 79 86 94 102	2/2 9 17/3 24 58 64 72 80 87 95 103	3 10 17/4 49 59/1 65 73 81 88 96 105	4 12 18 50 59/2 66 74 82/1 89 97	5/1 13 19 53/1 60/1 67 75 82/2 90 98	5/2 14 20 54 60/2 68 76 83 91 99	6 15 21 55/2 61 69 77 84 92 100

## Anhang 1 zur Gründungsverfügung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Geschäftsstelle Göttingen Flurbereinigungsbehörde vom 11.08.2023

Verzeichnis der der Feldmark Echte unterliegenden Grundstücke

VEIZEICH	ilis dei dei i	Clamark Le	into untorno	goriaon orai	idotadito		Blatt 2
Gemarku	ung Echte						
Flur 9							
1 7 16 25 33 41 48 57 67 76	2 8 17 26 34 42 50 58 68 77/1 113/2	3 9 18 27 35 43 51 59 69 77/2 114	4 10 19 28 36 44/1 52 60 71/1 79/1 115	5/1 11 20 29 37 44/2 53 61/1 72 90 116	5/2 12 21 30 38 45 54 63 73 91 117	5/3 13 22/1 31 39 46 55 64 74 108/4 118/1	6 14 24 32 40 47 56 66/1 75 110/5 119
120	121	123/1	124	125/2	126/1	126/4	126/6
Flur 11							
1 8 15 22 32 53 62/1 70 85 92	2 9 16/1 23 33 54 63/2 71 86	3 10/4 16/2 24 35 55/2 64 72 87	4/4 11/2 17 25 36/1 57/2 65 73 88	5/2 11/3 18 28 37 57/3 66 74 89/1	5/3 11/4 19 29 38/1 58 67 75/1 89/2	6/1 13 20 31/1 50/1 59 68 76 90	7/1 14 21 31/2 52/1 61/1 69 77 91

## Anhang 2 zur Gründungsverfügung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Geschäftsstelle Göttingen Flurbereinigungsbehörde vom 11.08.2023

Verzeichnis der auf die Feldmark Echte zu übertragenden Flurstücke der Gemeinde Kalefeld

							Blatt 1
Gemarku	ing Echte						
Flur 3							
1 12 47	2 18 49	4 32 50	7/1 37/2 58	7/3 38 62	8 39 69	9 43 74	11 44
Flur 6							
1 37 105/2	2 40 112	10 41	12 52/2	18 56	21 58	26 60	35 102/1
Flur 8							
12 65 85	13 66 96	14 72 97	15 74 101	20 77 105	24 81	61 82/2	64 83
Flur 9							
4 57	5/3 59	18 61/1	19 71/1	37 77/2	51 79/1	55	56
Flur 11							
2 62/1	4/4 63/2	8 66	13 71	23 73	24 74	57/3 90	61/1